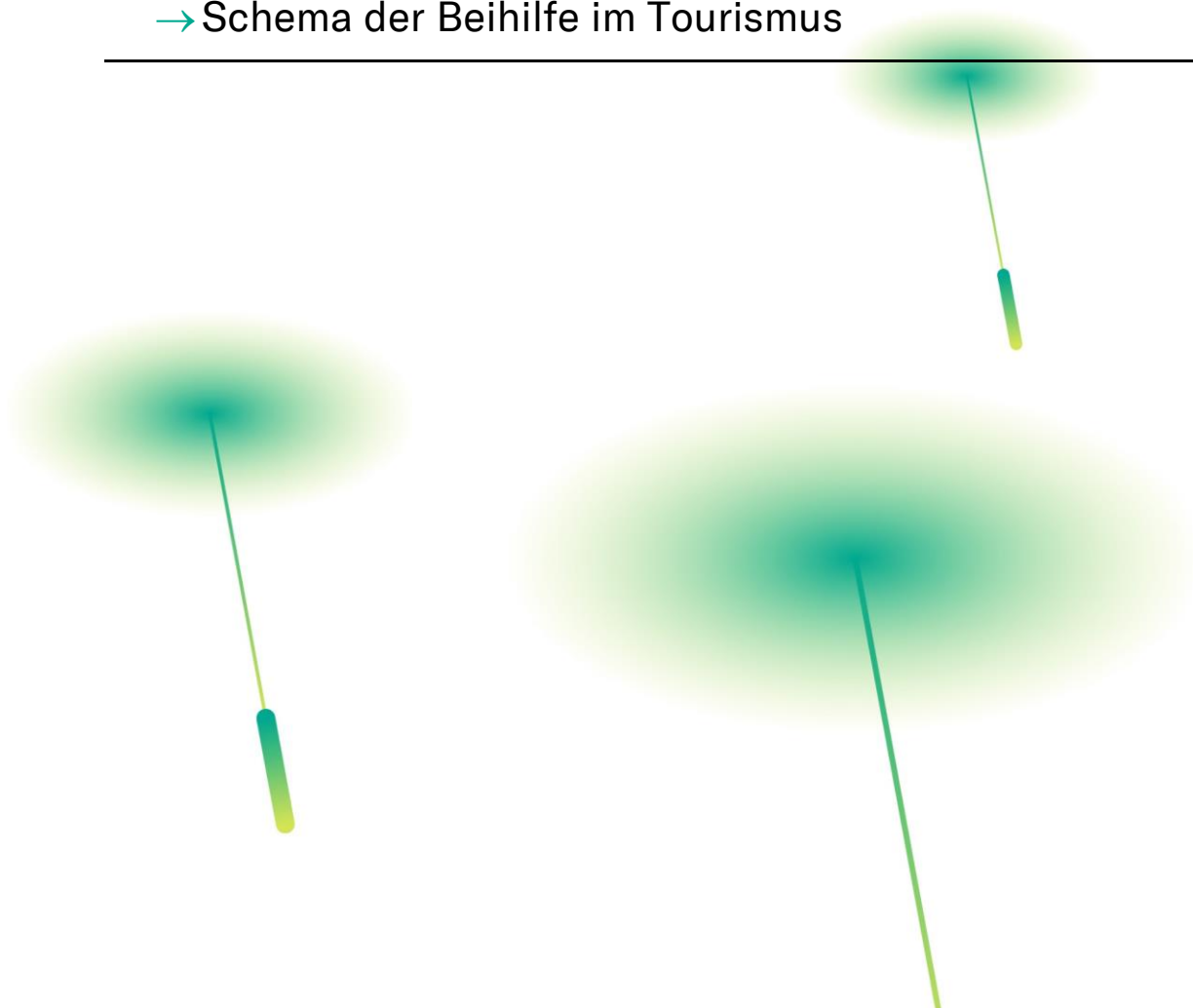


Liste der Gesetzesänderungen zum 30. Oktober 2020

[www.roedl.net/sk](http://www.roedl.net/sk)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- 
- Flächendeckendes Testen und arbeitsrechtliche Zusammenhänge
  - Änderung der Bedingungen und Verlängerung des Zeitraums der staatlichen Beihilfe zur Erhaltung der Beschäftigung
  - Schema der Beihilfe im Tourismus
- 



## Flächendeckendes Testen und arbeitsrechtliche Zusammenhänge

von Zuzana Bzdúšková, Lenka Valková,  
Rödl & Partner Slovensko



Die Regierung der Slowakischen Republik hat in ihrer Sitzung am 18.10.2020 den Vorschlag zum flächendeckenden Testen der Bewohner verabschiedet, mit dem Ziel, Personen die auf COVID-19 positiv sind, zu identifizieren. Anschließend hat sie am 22.10.2020 den Beschluss gefasst, durch den sie die Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit durch eine Ausgangssperre in den Tagen von 24.10.2020 bis 01.11.2020 von 05.00 bis 01.00 Uhr des nachfolgenden Tages beschränkt hat und zugleich hat sie Ausnahmen von dieser Beschränkung festgelegt. Ausnahmen unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Gebietsbezirken (Orava und Bardejov) und sind teilweise durch die Existenz eines negativen Ergebnisses eines RT-PCR Tests oder Antigen-Tests bedingt.

Am 28.10.2020 hat die Regierung der SR einen neuen Beschluss gefasst, durch den sie die Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit von 2. November 2020 bis 8. November 2020 in der Zeit von 05.00 Std. bis 01.00 Std. des nachfolgenden Tages beschränkt hat. Zugleich hat sie in dem Beschluss Ausnahmen festgelegt, auf die sich das Bewegungsverbot nicht beziehen wird. Das Bewegungsverbot wird sich im Rahmen dieser Ausnahmen nicht auf eine Person beziehen, die sich durch ein negatives Testergebnis auf die Erkrankung COVID-19, abgebildet auf einer durch das Gesundheitsministerium ausgestellten Bestätigung, ausweisen kann.

### Die Auswirkungen auf arbeitsrechtliche Beziehungen sind also wie folgt:

Der Arbeitnehmer hat die Eingangssperre einzuhalten, falls sein Testergebnis auf COVID-19 positiv ist, aber auch falls er an dem Testen nicht teilnimmt. Es kommen mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem eventuellen Arbeitsantritt auf, einerseits mit einem positiven Testergebnis vor allem jedoch im Zusammenhang mit dem Arbeitsantritt ohne Teilnahme an dem Testen.

Gemäß verfügbaren Informationen ist eine Person mit positivem Testergebnis verpflichtet, sich zuhause zu isolieren, bzw. es wird sich auf sie das Bewegungsverbot beziehen. Eine solche Person hat ihren allgemeinen Arzt zu kontaktieren, der ihr eine Bestätigung über vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ausstellen wird, während der sie Lohnersatz laut geltender Gesetzgebung beziehen wird. Der Arbeitgeber ist im Sinne des Arbeitsgesetzbuchs verpflichtet, eine solche Abwesenheit in der Arbeit zu entschuldigen.

Falls der Arbeitnehmer an dem flächendeckenden oder individuellen Testen innerhalb des festgelegten Zeitraums nicht teilnimmt, d.h. er keinen negativen Test vorweisen kann, ergibt sich für ihn aus dem oben angeführten Regierungsbeschluss eine Ausgangssperre. Diese Ausgangssperre gilt falls ausschließlich und bezieht sich auch auf die Fahrt in die Arbeit und zurück.

In Folge dieser Sperre kommt es zu einer Situation, wo der Arbeitnehmer seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag und dem Arbeitsgesetzbuch nicht erfüllen kann. De facto handelt es sich um ein Arbeitshindernis, d.h. um eine Situation, wo der Arbeitnehmer nicht arbeitet, obwohl er arbeiten sollte. Aus unserer Sicht kann dieses Hindernis als ein Hindernis auf Seiten des Arbeitnehmers betrachtet werden, es bleibt jedoch die Frage, welche Maßnahmen ein Arbeitgeber in dieser Situation nutzen kann, resp. bzw. wie der Arbeitgeber in dieser Situation vorgehen soll. Arbeitshindernisse auf Seiten des Arbeitnehmer werden im Arbeitsgesetzbuch nicht erschöpfend aufgezählt. Das Gesetz ermöglicht also eine Erweiterung der Arbeitshindernisse über seinen Rahmen hinaus. Ein Arbeitshindernis in Form der

Arbeitsabwesenheit aufgrund der Nichtteilnahme am flächendeckenden Testen oder ein ähnliches Hindernis wird vom Gesetz her nicht ausdrücklich geregelt, zu beurteilen ist jedoch sein Charakter im Kontext der Pflicht des Arbeitgebers, diese Abwesenheit zu entschuldigen / nicht zu entschuldigen und genauso der Pflicht, einen Lohnersatz an den Arbeitnehmer zu gewähren / nicht zu gewähren.

Das Arbeitsgesetzbuch ermöglicht dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, dass sie eine Vereinbarung über Freistellung mit Lohnersatz oder ohne Lohnersatz abschließen. Dieses Vorgehen erfordert eine zustimmende Willenserklärung beider beteiligten Parteien. Genauso kann man die Inanspruchnahme von Urlaub vereinbaren, falls der Arbeitnehmer an dem flächendeckenden Testen nicht teilnimmt.

Eine Sondersituation tritt ein, falls es zu der oben angeführten Vereinbarung nicht kommt und der Arbeitnehmer die Arbeit antritt. Als erstes kommt die Frage auf, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, die Teilnahme des Arbeitnehmers an dem flächendeckenden Testen zu kontrollieren. Wir sind der Ansicht, dass es dem Arbeitgeber selbst nicht zusteht, eine Kontrolle des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem flächendeckenden Testen durchzuführen, der Arbeitgeber ist jedoch für die Sicherstellung von gesundheitsunbedenklichen Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer verantwortlich. Zugleich ist der Arbeitnehmer verpflichtet, nicht im Widerspruch zum Interesse des Arbeitgebers zu handeln. Aufgrund dieser Tatsachen scheint es als geeignet, die Existenz eines negativen Testergebnisses des Arbeitnehmers beim Arbeitsantritt nach dem flächendeckenden Testen zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind auch die Bestimmungen der Datenschutzvorschriften zu berücksichtigen.

Abgesehen von dem oben Angeführten, in dem zitierten Regierungsbeschluss vom 28.10.2020 wird auch die Empfehlung angeführt, die an den Haupthygieniker der Slowakischen Republik adressiert ist, der in Form einer Verordnung die Pflicht des Arbeitgebers regeln soll, ein negatives Testergebnis auf die Erkrankung COVID - 19 zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieses

Dokuments war der Wortlaut der entsprechenden Rechtsvorschrift noch nicht bekannt, wir empfehlen jedoch die Seite des Amtes für öffentliche Gesundheit zu verfolgen ([www.uvzsr.sk](http://www.uvzsr.sk)).

Falls nach dem flächendeckenden Testen der Arbeitnehmer aufgrund der Einhaltung des Bewegungsverbots im Sinne des oben angeführten Regierungsbeschlusses nicht die Arbeit antritt, kommt die Frage einer eventuellen Sanktionierung seitens des Arbeitgebers auf. Wir sind der Ansicht, dass eine Sanktionierung in Form einer Kündigung oder einer fristlosen Beendigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers im Falle eines Gerichtsstreites sehr schwierig zu vertreten wäre. Falls der Arbeitnehmer die Arbeit aufgrund der Nichtteilnahme an dem flächendeckenden Testen nicht antritt, hält er den Regierungsbeschluss ein, deshalb halten wir die Beurteilung dieser Vorgehensweise als Verletzung der Arbeitsdisziplin in Form einer unentschuldigtem Abwesenheit, auch im Rahmen der Sondersituation, nicht für besonders glücklich.

Wir empfehlen den Arbeitgebern, die Arbeitnehmer im Voraus - vor dem Beginn des flächendeckenden Testens - über die Vorgehensweise des Arbeitgebers für den Fall der Nichtteilnahme an dem flächendeckenden Testen zu informieren, z.B. Vereinbarung der Inanspruchnahme von Freizeitausgleich, mit oder ohne Lohnersatz oder Inanspruchnahme von Urlaub.

## Kontakte für weitere Informationen

---



Zuzana Bzdúšková  
Rechtsanwältin  
T +421 2 5720 0444  
[zuzana.bzduskova@roedl.com](mailto:zuzana.bzduskova@roedl.com)

Lenka Valková  
Rechtsanwältin  
T +421 2 5720 0444  
[lenka.valkova@roedl.com](mailto:lenka.valkova@roedl.com)

## Änderung der Bedingungen und Verlängerung des Zeitraums der staatlichen Beihilfe zur Erhaltung der Beschäftigung

von Zuzana Bzdúšková, Lenka Valková,  
Rödl & Partner Slovensko

Die Regierung der Slowakischen Republik hat in den vorigen Tagen wiederholte Beschränkungen zur Verbreitungsverhinderung der Erkrankung COVID-19 angenommen, die negative Auswirkungen auf das Unternehmensumfeld haben werden. Zur Milderung der negativen Auswirkungen wurde zugleich ein neues Schema von Maßnahmen (staatliche Beihilfe) zur Erhaltung der Beschäftigung vorgestellt.

Ausgehend aus dem ursprünglichen Schema von Maßnahmen der staatliche Beihilfe zur Erhaltung der Beschäftigung führt der Staat das folgende Schema der Beihilfe ein, die an folgende Personen gerichtet ist:

1. Juristische Personen und Selbständige, die Arbeitgeber sind und ihre Betriebstätten aufgrund der Entscheidung des Amtes für öffentliche Gesundheit schließen mussten;
2. Selbständige, die ihre Betriebstätten aufgrund der Entscheidung des Amtes für öffentliche Gesundheit schließen mussten oder einen Erlösrückgang um mindestens 20% verzeichnet haben;
3. Arbeitgeber (einschließlich Selbständige), die Arbeitsstellen auch im Falle der Unterbrechung oder Einschränkung ihrer Tätigkeit während der erklärten Sondersituation aufrechterhalten,
4. Selbständige und Ein-Personen-Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die kein anderes Einkommen haben.



Die staatliche Beihilfe gemäß den neuen Bedingungen beginnt **ab dem 1. November**, Anträge auf Förderung können jedoch auch rückwirkend für den Monat **Oktober 2020** gestellt werden. Gemäß den Informationen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie der SR können Anträge für Oktober gemäß den neuen Bedingungen ab 09.11.2020 gestellt werden.

Im nachfolgenden Text werden wir Ihnen kurz die Maßnahmen vorstellen, die nach den neuen Bedingungen der staatlichen Beihilfe genutzt werden können, wobei wir die Unterschiede gegenüber den bisherigen Maßnahmen betonen.

**Maßnahme Nr. 1:** Arbeitgeber, die ihre Betriebstätten aufgrund der Entscheidung des Amtes für öffentliche Gesundheit obligatorisch schließen mussten, werden Anspruch auf einen Zuschuss zum Lohn des Arbeitnehmers in Höhe von 80% des Gesamtarbeitspreises, höchstens in Höhe von 1.100,- € haben. Im Sinne des oben Angeführten wird der Zuschuss von den bisherigen 80 % des Durchschnittsverdienstes des Arbeitnehmers auf 80 % des gesamten Arbeitspreises des Arbeitnehmers (d.h. Arbeitspreises einschließlich der Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung) für den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer ein Hindernis auf Seiten des Arbeitgebers gehabt hat, erhöht.

**Maßnahme Nr. 2:** Ähnlich wie bei der Maßnahme 3B wird die Gesamthöhe des Zuschusses für Selbständige in Abhängigkeit von dem Erlösrückgang erhöht, und zwar wie folgt:

Erlösrückgang	Zuschusshöhe
von 20,00% bis 39,99%	270,- €
von 40,00% bis 59,99%	450,- €
von 60,00% bis 79,99%	630,- €
ab 80,00%	810,- €

Zugleich kann man staatliche Beihilfe gemäß dieser Maßnahme auch dann beantragen, falls der Selbständige parallel auch einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, wobei in diesem Fall von dem Betrag des Zuschusses das Nettoeinkommen aus

dem Arbeitsverhältnis für den entsprechenden Kalendermonat abgezogen wird.

**Maßnahme Nr.. 3A:** Arbeitgeber, die Arbeitsstellen aufrechterhalten, werden die Möglichkeit haben, einen Zuschuss in Höhe von 80% des Gesamtarbeitspreises, höchstens 1.100,- € pro Arbeitnehmer, zu beantragen, wobei dieser Zuschuss für die ganze Zeit des Hindernisses auf Seiten des Arbeitgebers beantragt werden kann.

Der Höchstzuschuss pro Arbeitnehmer gemäß dieser Maßnahme wird also auf 1.100,- € gegenüber den ursprünglichen 880,- € erhöht.

**Maßnahme Nr.. 3B:** Diese Maßnahme betrifft Arbeitgeber mit einem Erlösrückgang, wobei der Anspruch auf einen Zuschuss für jeden Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis entsteht, ausgenommen der Arbeitnehmer, die mehr als 50 % ihres monatlichen Arbeitszeitfonds ein Arbeitshindernis auf Seiten des Arbeitnehmers (z.B. Arbeitsunfähigkeit oder Pflege eines Familienmitglieds) oder Urlaub gehabt haben. In Abhängigkeit von der Höhe des Erlösrückgangs haben Arbeitgeber Anspruch auf einen Zuschuss in folgender Höhe:

Erlösrückgang	Zuschusshöhe
von 20,00% bis 39,99%	270,- €
von 40,00% bis 59,99%	450,- €
von 60,00% bis 79,99%	630,- €
ab 80,00%	810,- €

Zugleich gilt jedoch, dass die Gesamthöhe des Zuschusses auf den Arbeitnehmer 80% des Gesamtarbeitspreises des Arbeitnehmers nicht überschreiten darf.

Es kommt also zur Erhöhung des Zuschusses von den jetzigen 80 % des Bruttolohns des Arbeitnehmers auf 80 % des Gesamtarbeitspreises des Arbeitnehmers, höchsten jedoch bis zur Höhe des Zuschusses laut der angeführten Tabelle.

**Maßnahme Nr.. 4:** Selbständige und Ein-Personen-GmbH d.h. natürliche Personen, die in der Stellung eines Gesellschafters und Geschäftsführers der Gesellschaft sind, können einen Pauschalzuschuss zum Ersatz des Verlustes des Einkommens aus der Erwerbstätigkeit bis zu 315,- € beantragen. Es kommt also zur Erhöhung des Zuschusses von EUR 210,- auf EUR 315,-, wobei von diesem

Betrag ein eventuelles Nettoeinkommen aus einem Arbeitsverhältnis abgezogen wird.

Bei allen oben angeführten Maßnahmen gilt, dass im Vergleich zu den bisher geltenden Maßnahmen die staatliche Beihilfe auch für folgende Personen beantragt werden darf:

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Zeitraum von 01.03.2020 bis 02.09.2020 begonnen hat;
- Subjekte, die nach dem 01.02.2020, jedoch spätestens am 02.09.2020 entstanden sind, bzw. begonnen haben ihre Tätigkeit zu betreiben;
- Selbständige, die nach dem 01.02.2020 begonnen haben ihre Tätigkeit zu betreiben, spätestens jedoch am 02.09.2020.

Die Pflicht des Arbeitgebers, die Arbeitsstelle eines Arbeitnehmers, für den der Zuschuss beantragt wurde, aufrechtzuerhalten, wird von den ursprünglichen 2 Monaten auf 1 Monat gekürzt, d.h. es wird der Zeitraum gekürzt, in dem es nicht möglich sein wird, mit einem Arbeitnehmer, für den der Zuschuss beantragt wurde, das Arbeitsverhältnis aus organisatorischen Gründen zu beenden.

Der Zeitraum der staatlichen Beihilfe für Unternehmer wird auf die Monate Januar bis März 2021 verlängert.

An Unternehmer, die mit dem Arbeitsamt eine Vereinbarung über die Gewährung staatlicher Beihilfe schon abgeschlossen haben, wird der Staat in den nächsten Tagen Nachträge verschicken, die die Erhöhung dieser staatlichen Beihilfe regeln werden.

Kontakte für weitere Informationen



Zuzana Bzdúšková  
Rechtsanwältin  
T +421 2 5720 0444  
[zuzana.bzduskova@roedl.com](mailto:zuzana.bzduskova@roedl.com)

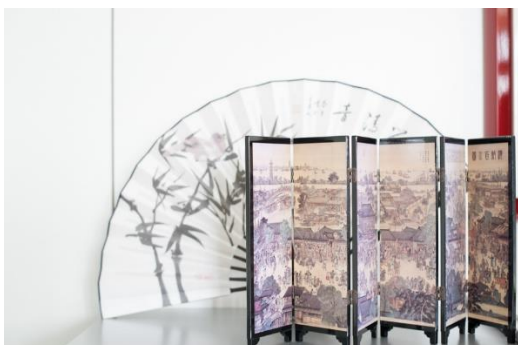
Lenka Valková  
Rechtsanwältin  
T +421 2 5720 0444  
[lenka.valkova@roedl.com](mailto:lenka.valkova@roedl.com)

## Schema der Beihilfe im Tourismus

von Zuzana Bzdúšková, Lenka Valková,  
Rödl & Partner Slovensko

Das Ministerium für Verkehr und Bau der Slowakischen Republik hat in den vorigen Tagen ein Schema der staatlichen Beihilfe zur Milderung der Auswirkungen der Pandemie der Erkrankung COVID-19 für Tourismuseinrichtungen veröffentlicht. Diese Art der staatlichen Beihilfe ist für Handelsgesellschaften und natürliche Personen bestimmt, die in den folgenden Segmenten, aufgeteilt im Einklang mit den SK NACE Codes, unternehmerisch tätig sind:

- sonstige Personenbeförderung im Landverkehr (Seilbahn- und Schleppliftverkehr);
- Beherbergung;
- Gastronomie;
- Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten;
- Reisebüros; Reservierungsleistungen von Reisebüros;
- Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter;
- Sport- und Freizeitunterricht;
- Museen;
- Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden;
- Botanische und zoologische Gärten;
- Betrieb von Sporteinrichtungen- Aquaparks;
- Schaustellergewerbe und Vergnügungsparks.



Alle oben angeführten Personen, die in dem Zeitraum von 1.4.2020 bis 30.12.2021 einen Erlösrückgang um mindestens 40% gegenüber dem gleichen Zeitraum des vorgehenden Kalenderjahres verzeichnet haben, werden Anspruch staatliche Beihilfe haben. Das bedeutet, dass eine Gesellschaft, die staatliche Beihilfe beantragen möchte, einen Referenzzeitraum mindestens von 01.04.2019 haben muss, da der Erlösrückgang gerade mit dem Zeitraum zwischen 01.04.2019 bis 30.12.2019 verglichen wird. Selbstverständlich liegt es an dem betreffenden Antragsteller, für welche Monate er den Anspruch geltend machen wird.

Der Zuschuss wird 4% bis 10% der Erlöse für den gleichen Zeitraum des vorigen Kalenderjahres betragen, wobei seine endgültige Höhe in Abhängigkeit von dem Erlösrückgang bestimmt wird. Die Anträge auf Auszahlung der Beihilfe werden durch ein online Formular gestellt. Die Veröffentlichung der konkreten Ausschreibungen und näheren Bedingungen für die Stellung von Anträgen auf Förderungen des Tourismus werden erst im Dezember 2020 geplant.

Kontakte für weitere Informationen



Zuzana Bzdúšková  
Rechtsanwältin  
T +421 2 5720 0444  
[zuzana.bzduskova@roedl.com](mailto:zuzana.bzduskova@roedl.com)

Lenka Valková  
Rechtsanwältin  
T +421 2 5720 0444  
[lenka.valkova@roedl.com](mailto:lenka.valkova@roedl.com)

## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner  
Lazaretská 8  
811 08 Bratislava  
T +421 2 5720 0411  
[www.roedl.net/sk](http://www.roedl.net/sk)  
[www.roedl.com](http://www.roedl.com)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Ing. Tatiana Klčová  
[tatiana.klcova@roedl.com](mailto:tatiana.klcova@roedl.com)

Layout/Satz:  
Rödl & Partner  
[bratislava@roedl.com](mailto:bratislava@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen In-formationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.